



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

04.8067.02

JD/P048067

Basel, 22. November 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 21. November 2006

Anzug Suzanne Hollenstein-Bergamin und Konsorten betreffend Abschaffung oder Änderung des Privatklageverfahrens bei Sachbeschädigungen

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat an seiner Sitzung vom 17. November 2004 den nachstehenden Anzug Suzanne Hollenstein-Bergamin und Konsorten betreffend Abschaffung oder Änderung des Privatklageverfahrens bei Sachbeschädigungen an den Regierungsrat überwiesen:

„Im Kanton Basel Stadt nimmt der Vandalismus laufend zu und prägt immer mehr das Stadtbild. Dies verursacht nicht nur hohe Kosten, sondern hat auch negative Auswirkungen auf unser Sicherheitsgefühl und Wohlbefinden. Es schadet überdies auch dem Image unseres Kantons gegen aussen und damit dem Tourismus und Kongressstandort Basel in einem nicht zu unterschätzendem Masse.

Wie zu erfahren ist, kommt es trotzdem kaum zu Verurteilungen wegen Sachbeschädigungen im öffentlichen Raum. Offenkundig resignieren die Liegenschaftsbesitzer/innen. Sie beheben nach einer gewissen Zeit den Schaden und verzichten auf rechtliche Schritte gegen die Übeltäter. Mitverantwortlich für dieses Verhalten ist der Umstand, dass die Geschädigten beim zur Anwendung gelangenden Privatklageverfahren das Prozessrisiko tragen und demnach auch einen Kostenvorschuss leisten müssen. In Anbetracht dessen, dass die Ermittlung des Täters jeweils schwierig ist, wird sich jeder Liegenschaftsbesitzer fragen, ob er den Aufwand des Privatklageverfahrens auf sich nehmen will, zumal die Strafen in der Regel milde ausfallen und die Täter öfters gar nicht in der Lage sind, für den Schaden aufzukommen. Bei den (meist jugendlichen) Tätern entsteht dadurch der Eindruck, dass ihr Tun ohne Folgen ist, was sich auf ihr weiteres Verhalten und ihre weitere Entwicklung negativ auswirkt.

Aufgrund dieser Fehlentwicklung scheint es angezeigt, dass der Staat eingreift und die Betroffenen nicht weiter im Privatklageverfahren alleine lässt. Ich bitte daher den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- ob es Möglichkeiten gibt, die strafrechtliche Verfolgung von Sachbeschädigungen so auszugestalten, dass die Geschädigten vom prozessualen Kostenrisiko entlastet werden.

S. Hollenstein-Bergamin, St. Maurer, P. Bochsler, E.-U. Katzenstein, A. Meyer, M. Benz, R.R. Schmidlin, R. Vögtli, St. Gassmann, H.-R. Brodbeck“

Wir gestatten uns, den Anzug wie folgt zu beantworten:

1. Geltende Regelung und Praxis

Im Anzug wird vorgebracht, dass eine Mitursache für die Schwierigkeiten von Liegenschaftseigentümer/innen, deren Liegenschaften Ziele von Sachbeschädigungen wurden, als Geschädigte zu ihrem Recht zu kommen darin liege, dass sie das Kostenrisiko des in diesen Fällen zur Anwendung kommenden Privatklageverfahrens tragen müssten und daher häufig auf rechtliche Schritte gegen die Täterschaft verzichteten.

In der Tat ist die Sachbeschädigung nach Art. 144 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) ein Delikt, das nur auf Antrag verfolgt wird und für dessen Geltendmachung im Kanton Basel-Stadt vor Strafgericht das sog. Privatklageverfahren nach § 143 ff. der baselstädtischen Strafprozessordnung (StPO) vorgesehen ist.

Im Privatklageverfahren kann gemäss § 147 StPO der oder die Gerichtspräsidentin die Klägerin oder den Kläger zu einer angemessenen Sicherheitsleistung für Verfahrenskosten und Parteientschädigung verpflichten.

Es ist nun aber nicht so, dass der oder die Geschädigte bereits für die Ermittlung der Täterschaft durch die Staatsanwaltschaft einen Kostenvorschuss leisten muss. Vielmehr ermittelt die Staatsanwaltschaft, wenn der Verursacher der Sachbeschädigung unbekannt ist, kostenlos. Ein Kostenvorschuss wird erst verlangt, wenn der Fall ans Gericht überwiesen wird, was erst dann geschehen kann, wenn die Täterschaft ermittelt werden konnte.

Beim geltenden § 147 Abs. 1 StPO handelt es sich um eine Kann-Vorschrift, d.h. die Gerichtspräsidentin bzw. der Gerichtspräsident darf den Privatkläger zu einer Sicherheitsleistung verpflichten, es kann aber auch darauf verzichtet werden. Wenn ein Kostenvorschuss verlangt wird, so beträgt dieser in der Regel zwischen CHF 100 und 300. Dieser Kostenvorschuss wird zurückerstattet, wenn es zu einer Verurteilung der Täterschaft kommt. Unter der geltenden gesetzlichen Regelung besteht ein Kostenrisiko des Klägers oder der Klägerin somit nur dann, wenn die durch die Staatsanwaltschaft oder auf andere Weise ermittelte Täterschaft mangels genügender Beweise vor Gericht freigesprochen werden muss.

2. Einführung einer eidgenössischen Strafprozessordnung

Auf Bundesebene wird zur Zeit die Einführung einer für alle Kantone geltenden eidgenössischen Strafprozessordnung vorbereitet, welche die kantonalen Strafprozessordnungen ablösen soll (Inkraftsetzung voraussichtlich im Jahre 2010). In der bundesrätlichen Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005 wird vorgeschlagen, das neben dem Kanton Basel-Stadt auch in anderen Kantonen bekannte Institut des Privatstrafklageverfahrens in der eidgenössischen Strafprozessordnung *nicht* vorzusehen (Bundesblatt 2006 S. 1085 ff., insbes. S. 1111).

Die Anzugstellenden stehen demnach mit ihrer grundsätzlichen Kritik am Privatstrafklageverfahren (in Basel-Stadt: Privatklageverfahren) nicht alleine. Die Zweckmässigkeit dieses straf-

prozessualen Instrumentes, das je nach kantonaler Gesetzgebung zum Teil wesentliche Teile der Strafverfolgung an die geschädigte Person abtritt, wurde in der Vergangenheit immer wieder hinterfragt, was nun zum Verzicht des Bundesrates auf das Privatstrafklageverfahren im Entwurf zu einer eidgenössischen Strafprozessordnung führt. Diese begrüßenswerte Entwicklung im Bund kommt dem Anliegen des Anzugs entgegen.

3. Fazit

Nach Ansicht des Regierungsrates drängt sich eine Änderung der heutigen kantonalen Regelung zum Privatklageverfahren nicht auf. Dies einerseits aufgrund der geplanten eidgenössischen Änderungen im Bereich des Strafprozessrechtes, deren Verwirklichung in einem absehbaren Zeitrahmen erfolgen wird. Andererseits erscheint das im heutigen baselstädtischen Privatklageverfahren von der Klägerschaft zu tragende Kostenrisiko nicht als unzumutbar hoch, weshalb bis zur Inkraftsetzung der eidgenössischen Regelung auf kantonomer Ebene kein Handlungsbedarf besteht.

Gestützt auf diese Ausführungen wird dem Grossen Rat beantragt, den Anzug Suzanne Hollenstein-Bergamin und Konsorten betreffend Abschaffung oder Änderung des Privatklageverfahrens bei Sachbeschädigungen als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Barbara Schneider
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber